# DEUTSCHE JURISTEN JÜDISCHER HERKUNFT

# Herausgegeben von

# DR. H. C. HELMUT HEINRICHS

Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Honorarprofessor an der Universität Bremen

#### DR. HARALD FRANZKI

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

# DR. KLAUS SCHMALZ

Ehrenpräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

# DR. MICHAEL STOLLEIS

Professor an der Universität Frankfurt



C.H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN 1993



Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Deutsche Juristen jüdischer Herkunft / hrsg. von Helmut Heinrichs . . . - München : Beck, 1993

ISBN 3 406 36960 X NE: Heinrichs, Helmut [Hrsg.]

# ISBN 340636960X

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei, Nördlingen Gedruckt auf säurefreiem, aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellten Papier.

93 P 406

# Die Verfasser der Beiträge

Dr. Hans-Jürgen Becker
Professor an der Universität Regensburg

Dr. Hans-Peter Benöhr Professor an der Universität Frankfurt am Main

Dr. Wolfgang Benz
Professor an der Technischen Universität Berlin

Dr. Johann Braun Professor an der Universität Passau

Dr. Elmar Bund Professor an der Universität Freiburg

Dr. Peter Dieners
Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

Dr. Horst Dreier Professor an der Universität Hamburg

> Eugen Ewig Rechtsanwalt in Bonn

Dr. Wilfried Fiedler Professor an der Universität des Saarlandes

Dr. Manfred Friedrich Professor an der Universität Göttingen

Dr. Monika Frommel Professorin an der Universität Kiel

Dr. Eberhard Haas Rechtsanwalt und Notar in Bremen Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Dr. h.c. Helmut Heinrichs Präsident des Oberlandesgerichts Bremen a.D. Honorarprofessor an der Universität Bremen

Dr. Andreas Heldrich Professor an der Universität München Dr. Alexander Hollerbach Professor an der Universität Freiburg

Dr. Barbara Huber
Akademische Rätin am Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg

Gerhard Jungfer Rechtsanwalt in Berlin

Dr. Dr. h.c. Gerhard Kegel em. Professor an der Universität Köln

Dr. Paul Kirchhof Bundesverfassungsrichter Professor an der Universität Heidelberg

> Dr. Tillmann Krach Rechtsanwalt in Mainz

Dr. Christoph Krampe Professor an der Universität Bochum

Dr. Peter Landau Professor an der Universität München

Dr. Dr. h. c. Adolf Laufs Professor an der Universität Heidelberg

Dr. Christoph Link Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg

> Dr. Klaus Luig Professor an der Universität Köln

Dr. Georg Maier-Reimer Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

Dr. Dieter Medicus Professor an der Universität München

Dieter Miosge Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Naumburg

> Dr. Christoph Müller Professor an der Freien Universität Berlin

Dr. Walter Pauly Privatdozent an der Universität Frankfurt am Main Dr. Gerd Pfeiffer

Präsident des Bundesgerichtshofes a. D. Honorarprofessor an der Fernuniversität Hagen

Dr. Joachim Ramm
Rechtsanwalt in Darmstadt

Dr. Thilo Ramm em. Professor an der Fernuniversität Hagen

Dr. Joachim Rückert
Professor an der Universität Hannover

Dr. Reinhard Rürup Professor an der Technischen Universität Berlin

Dr. Martin Sattler Professor an der Universität Heidelberg

Dr. Dian Schefold Professor an der Universität Bremen

Dr. Karl Otto Scherner Professor an der Universität Mannheim

Dr. Wolfgang Sellert Professor an der Universität Göttingen

Dr. Karsten Schmidt Professor an der Universität Hamburg

Dr. Dr. h.c. Karl Heinz Schwab em. Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Klaus Vogel
Professor an der Universität München

Dr. h.c. Rudolf Wassermann Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig a.D.

Dr. Hermann Weber

Rechtsanwalt in Frankfurt am Main Honorarprofessor an der Universität Frankfurt am Main

Dr. Hans F. Zacher
Professor an der Universität München

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Die Emanzipation der Juden und die verzögerte Öffnung der juristischen Berufe Von Reinhard Rürup	1
Sigmund Wilhelm Zimmern (1796–1830)  Systematiker des römischen Rechts in der Frühzeit der Emanzipation  Von Christoph Krampe	27
Eduard Gans (1797–1839) Ein homo politicus zwischen Hegel und Savigny Von Johann Braun	45
Friedrich Julius Stahl (1802–1861) Christlicher Staat und Partei der Legitimität Von Christoph Link	59
Gabriel Riesser (1806–1863)  Vom Kampf für die Emanzipation der Juden zur freiheitlichen deutschen Verfassung  Von Wilfried Fiedler	85
Eduard von Simson (1810–1899) Präsident der Deutschen Nationalversammlung von 1848/49, des Deutschen Reichstages nach 1871 und des Reichsgerichts Von Gerd Pfeiffer	
Ferdinand Lassalle (1825–1864)  Der sozialistische, nationale Revolutionär  Von Thilo Ramm	117
Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik Von Peter Landau	133
Levin Goldschmidt (1829–1897)  Der Begründer der modernen Handelsrechtswissenschaft  Von Karsten Schmidt	215
Heinrich Dernburg (1829–1907) Ein "Fürst" der Spätpandektistik und des preußischen Privatrechts Von Klaus Luig	231

Eduard Lasker (1829–1884) Ein Leben für den Rechtsstaat Von Adolf Laufs	249
Emil Friedberg (1837–1910) Kirchenrechtler der historischen Rechtsschule, "Staatskanonist" und Mitstreiter im "Kulturkampf" Von Christoph Link	:83
Paul Laband (1838–1918) Staatsrechtslehre als Wissenschaft Von Walter Pauly	01
Victor Heymann (1842–1926) Anwalt und Kommunalpolitiker im Herzogtum Braunschweig Von Dieter Miosge	21
Philipp Lothmar (1850–1922) Römisches Recht, Rechtsphilosophie und Arbeitsrecht im Geiste von Freiheit und Sozialismus Von Joachim Rückert	31
Georg Jellinek (1851–1911) Leben für das öffentliche Recht Von Martin J. Sattler	55
Heinrich Rosin (1855–1927) Pionier des allgemeinen Verwaltungs- und des Sozialversicherungsrechts Von Alexander Hollerbach	69
Hermann Staub (1856–1904) Kommentator des Handelsrechts und Entdecker der positiven Vertragsverletzung Von Helmut Heinrichs	85
Alfred Ludwig Wieruszowski (1857–1945) Richter, Hochschullehrer, Goethe-Forscher Von Hans-Jürgen Becker	03
Max Hachenburg (1860–1951) Recht des Handels als geordnetes Leben der Wirtschaft Von Karl Otto Scherner	15
Hugo Preuss (1860–1925) Von der Stadtverfassung zur Staatsverfassung der Weimarer Republik	20

Inhaltsverzeichnis XVI	11
Eugen Schiffer (1860–1954) Wegbereiter der Justizreform Von Joachim Ramm	55
Eugen Ehrlich (1862–1922) Begründer der Rechtssoziologie Von Andreas Heldrich	59
Curt Joel (1865–1945) Administrator der Reichsjustiz Von Peter Dieners	35
Louis Levin (1865–1939) Ein "Führer der Praxis" Von Rudolf Wassermann	95
Richard Mansfeld (1865–1943) Richter und Senatspräsident am Reichsgericht Von Dieter Miosge	)7
Julius Magnus (1867–1944)  Mentor und Mahner der freien Advokatur  Von Gerhard Jungfer	17
Karl Neumeyer (1869–1941) Ein Lebenswerk: das "Internationale Verwaltungsrecht" Von Klaus Vogel	31
Martin Wolff (1872–1953) Ein Meister an Klarheit Von Dieter Medicus	43
Max O. Friedlaender (1873–1956) Wegbereiter und Vordenker des Anwaltsrechts Von Eberhard Haas und Eugen Ewig	55
Ernst Rabel (1874–1955)  Vorkämpfer des Weltkaufrechts  Von Gerhard Kegel	71
James Paul Goldschmidt (1874–1940)  Ein bedeutender Straf- und Zivilprozeßrechtler  Von Wolfgang Sellert	95
Hugo Sinzheimer (1875–1945) Mitbegründer des Arbeitsrechts Von Hans-Peter Benöhr	15

Hermann Ulrich Kantorowicz (1877–1940) Ein Rechtstheoretiker zwischen allen Stühlen Von Monika Frommel	631
Ernst Wolff (1877–1959) Führender Anwalt und Oberster Richter Von Georg Maier-Reimer	643
Max Alsberg (1877–1933) Der Kritizismus des Verteidigers als schöpferisches Prinzip der Wahrheitsfindung Von Tillmann Krach	655
Leo Rosenberg (1879–1963) Der große Prozeßualist Von Karl Heinz Schwab	667
Hans Nawiasky (1880–1961) Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie Von Hans F. Zacher	677
Erich Kaufmann (1880–1972) Iurist in der Zeit und jenseits der Zeiten Von Manfred Friedrich	693
Hans Kelsen (1881–1973) Jurist des Jahrhunderts"? Von Horst Dreier	705
Fritz Pringsheim (1882–1967) Ein Großer der Romanistik Von Elmar Bund	733
Richard Martin Honig (1890–1981) Auf der Suche nach dem richtigen Recht Von Barbara Huber	745
Hermann Heller (1891–1933) Vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat Von Christioph Müller	767
Albert Hensel (1895–1933) Ein Kämpfer für ein rechtsstaatlich geordnetes Steuerrecht Von Paul Kirchhof	781
Robert M. W. Kempner (geb. 1899) Vom Justitiar in der Polizeiabteilung des Preußischen Innenministeriums zum stellvertretenden US-Hauptankläger in Nürnberg	
Von Hermann Weber	793

Inhaltsverzeichnis	XIX
Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime	
Von Wolfgang Benz	813
Bildnachweis	

# Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
abgedr	abgedruckt
Abh	Abhandlung
Abtl	Abteilung
ACI Roma	Atti del Congresso internationale di diritto romano, Roma 1933,
	2 Bde.
ACJI Romae	Acta congressus iuridici internationalis, Roma 1934, 4 Bde.
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
A.D.B. (ADB)	Allgemeine Deutsche Biographie
ADHGB	Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
AE	Alternativentwurf
Am.J. Comp.L	American Journal of Comparative Law
Anm	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arch.f.Bürg.Recht	Archiv für bürgerliches Recht
ArchVölkR	Archiv des Völkerrecht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie vorher: Archiv für Rechts-
	und Wirtschaftsphilosophie
Art	Artikel
Aufl	Auflage
Bank-Arch	Bank-Archiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen
Bd	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-KE	Entw. der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts 1992
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH EGE	Entsch. des Obersten Ehrengerichtshofs beim Bundesgerichtshof
BIDR	Bulletino dell' Istituto di Diritto Romano
BlVergl. RWiss	Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschafts-
Diveign Kwiss	lehre
DNICDI	
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BRAK-Mitt	BRAK-Mitteilungen vorher: Mitteilungen der Bundesrechtsan-
77.40	waltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Drucks	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CCBE	Rat der Europäischen Anwaltschaften
CISG	Convention on Contrasts for the Intern. Sale of Goods
Colum.L.Rev	Columbia Law Review
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DDP	Deutsche Demokratische Partei
ders	derselbe
Dig	Digesten
Diss	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag (Verhandlungen des)
DJV	
	Deutsche Justizverwaltung (sowj. Besatzungszone)
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift

DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung

DZKR . . . . . . . . Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht

EAG . . . . . . . . . . . . Haager Übereinkommen über den Abschluß von internationalen

Kaufverträgen über bewegliche Sachen

ebd. (ebda) . . . . . . . . . ebenda

ed. . . . . . . . . . . . . . . editit (herausgegeben) EGH .... Ehrengerichtshof

EKG . . . . . . . . . . . . . . . Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 über den internationalen

Kauf beweglicher Sachen

ergänzend erg . . . . . . . . . . . . . . . . .

EuGH. . . . . . . . . . . . . . Europäischer Gerichtshof

EWG Abl. . . . . . . . . Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Festg. . . . . . . . . . . . . . . . Festgabe Fn . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fußnote FS . . . . . Festschrift

FV . . . . . . . . . . Fragmenta Vaticana

GA ..... Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GLA......... Generallandesarchiv

GruchotsBeiträge . . . . Gruchots Beiträge z. Erläuterung d. dt. Rechts

Grünhuts Z..... Grünhuts Zeitschr. f.d. Privat- und öff. Recht 1874–1916

GRUR . . . . . . . . Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GS . . . . . . . . . . . Gesetzessammlung Harv.L.Rev. . . . . . . Harvard Law Review HGB . . . . . . . . . Handelsgesetzbuch

HRG . . . . . . . . . Handwörterbuch zur deutschen Rehtsgeschichte

Hrsg. (auch Hg) . . . . . Herausgeber HStA . . . . . . . . . Hauptstaatsarchiv HZ . . . . . . . . . Historische Zeitschrift

Ibid. . . . . . . . . ibidem

I.K.V. ..... Internationale Kriminalistische Vereinigung Int.L.Q. . . . . . . . International Law Quarterly Review

Jb . . . . . . . . . . Jahrbuch JBl . . . . . . . . . Juristische Blätter

Ig . . . . . . . . . . Jahrgang

JherJb . . . . . . . . . . . Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts

JöR . . . . . . . . . . Jahrbuch des öffentlichen Recht der Gegenwart

JR . . . . . . . . . Juristische Rundschau JRS ..... Journal of Roman Studies

Jur. Bl. . . . . . . . . s. JBl

JuS..... Juristische Schulung JW . . . . . . . . . Juristische Wochenschrift

JZ . . . . . Zeitung KJ . . . . . Kritische Justiz

KritV(js) . . . . . . . Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissen-

schaft

L.Contemp.Probl. . . . Law and Contemporary Problems LQR . . . . . . . . . . . . . . . The Law Quarterly Review

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht LZ . . . . . . . . . . . . . . .

Mich.L.Rev. . . . . . . Michigan Law Review

MittDGesVölkR . . . . . Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deut-Mot. . . . . . . . . . . . . .

sche Reich

Manuskript

MschrKrim (MschrKr) Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform vor 1953:

Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform

Nachw (m.w.Nachw.) mit weiteren Nachweisen NDB . . . . . . . . . . Neue Deutsche Biographie

Nds. . . . . Niedersachsen
Neudr (ND) . . . . Neudruck
N.F. . . . . . . neue Folge

NJ . . . . . Neue Justiz (DDR)

NJW ..... Neue Juristische Wochenschrift

NSDAP . . . . . . Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei N.S.R.B. (NSRB) . . . Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund OGHBZ . . . . . . Oberster Gerichtshof der britischen Zone

o.J. . . . . . . . . ohne Jahr

OLG . . . . Oberlandesgericht o.O.u.J. . . . ohne Ort und Jahr Pg. . . . Parteigenosse

Preuß. ALR . . . . . . . Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (seit 1. 6. 1794)

PrGS . . . . . . Preußische Gesetzessammlung

PrJMBl . . . . . . . . Justizministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechts-

pflege

PVS . . . . . . . . . . Politische Vierteljahresschrift

RabelsZ . . . . . . Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht ab 1961:

RAO . . . . . Rechtsanwaltsordnung RBewG . . . . . Reichsbewertungsgesetz

RdARecht der ArbeitRdnrRandnummerReg. Bl.Regierungsblatt

Rev. dr. int. leg.comp. Revue de droit international et de législation comparée

Rev. gen. dr.i.publ. . . . Revue generale de droit international public

RG. . . . . . . . Reichsgericht RGBl. . . . . . . Reichsgesetzblatt

RGG . . . . . . . . . Religion in Geschichte und Gegenwart

RGZ . . . . Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen RHDFE . . . . Revue Historique de Droit Français et Etranger RheinZ . . . . Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht RIDA . . . . . Revue internationale des droits de l'antiquité

RMJ . . . . . . Reichsministerium für Justiz ROHG . . . . . . Reichs-Oberhandelsgericht

SB . . . . . Staatsbibliothek

Schmollers Jahrb. . . . . Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft her-

ausgegeben von Schmoller

SDHI . . . . . . . . Studia et documenta historiae et iuris

SIZ ..... Schweizerische Juristenzeitung oder Süddeutsche Juristenzeitung (ab

1950: Juristenzeitung)

SP . . . . . Spalte

StAStaats- oder StadtarchivStGBStrafgesetzbuchStuWSteuer und Wirtschaft

SZ . . . . . . . . . . s. ZRG

TR..... Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
TRE.... Theologische Realenzyklopädie
UA..... Universitätsarchiv

UB ..... Universitätsbibliothek

U.Chi.L.Rev. . . . . The University of Chicago Law Review UCLA . . . . . . Univercity Of California Los Angeles UIA . . . . . . . . . . . Union International des Avocats

UStR . . . . . Umsatzsteuerrichtlinien VerwArch . . . . . Verwaltungsarchiv

#### Abkürzungsverzeichnis

Vjschr StuFR . . . . . . Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht

VO . . . . . . . . Verordnung

Vol. . . . . . . . . . . . Band

VVDStRL . . . . . . . Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtsleh-

WRV . . . . . . . Weimarer Reichsverfassung ZaöRV . . . . . . Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZfA . . . . . . . . . Zeitschrift für Arbeitsrecht ZGB . . . . . . . . . Schweizerisches Zivilgesetzbuch

ZGR . Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZgStrW . Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZHR . Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZKR ..... Zeitschrift für Kirchenrecht

ZNR . . . . . . . . . Zeitschrift für neue Rechtsgeschichte ZParl . . . . . . . . . Zeitschrift für Parlamentsfragen

ZRG ..... Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte; Germanisti-

sche, Romanistische Kanonistiische Abteilung

ZSR . . . . . . . . . Zeitschrift für Sozialreform

ZStW . . . . . . . . Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Ztschr. (Zs.)..... Zeitschrift

ZZP . . . . . . . . Zeitschrift für Zivilprozeß

# Literaturverzeichnis

- P. Arnsberg, Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der französischen Revolution, 3 Bde, 1983
- H. J. Becker, 600 Jahre Rechtswissenschaft in Köln, in: Festschrift der Rechtswissenschaftl. Fakultät zur 600-Jahr-Feier (1987), 3-30 (1988)
- H.-P. Benöhr, Jüdische Rechtsgelehrte in der deutschen Rechtswissenschaft, in: Judentum im deutschen Sprachraum, hrsg. v. Karl E. Grözinger (1991), S. 280-308
- A. Brammer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812-1847 (1987)
- J. Braun, Sigmund Zimmern (1796–1830) ein deutsch-jüdisches Gelehrtenschicksal, dargestellt anhand von Auszügen und Briefen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung 108 (1991), S. 210–236
- ders., Die "Lex Gans" ein Kapitel aus der Geschichte der Judenemanzipation in Preußen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung 102 (1985), S. 60–98
- W. Brauneder, Juristen in Österreich 1200-1980 (1987)
- B. Diestelkamp/U. Stolleis, Juristen an der Universität Frankfurt a. M., 1989
- E. Döhring, Geschichte der juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel, 1965
- D. Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932
- H. Fischer, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der preußischen Judenpolitik, 1968
- E. Fuchs, Um Deutschtum und Judentum, 1919
- P. Gay, In Deutschland zu Hause. Die Juden der Weimarer Zeit, in: Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland, hrsg. v. A. Paucker (1968) (= Schriftenreihe des Leo-Baeck-Instituts 45), 31–43
- F. Golczewski, Jüdische Hochschullehrer an der neuen Universität Köln vor dem Zweiten Weltkrieg, in: Köln und das rheinische Judentum, Festschrift Germania Judaica 1959–1984 (Köln 1984)
- ders., Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus (= Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 8, 1988)
- H. Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im "Dritten Reich". Entrechtung und Verfolgung,<sup>2</sup> 1990
- M. Hachenburg, Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts und Briefe aus der Emigration, hrsg. v. J. Schadt, 1978 (= Veröffentl. d. StA Mannheim Bd. 5)
- ders., Juden im Wilhelminischen Deutschland 1890-1914 (1976)
- ders., Rechtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. Fritz Loos, 1987 (= Göttinger Universitätsschriften A, Bd. 6)
- E. Hamburger, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands; Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchischen Zeit 1848 bis 1918 (1968)
- K. Jarausch, Jewish Lawyers in Germany, 1848 bis 1938. The Disintegration of a Profession, in: Year Book (Leo Baeck Institute) 36 (1991), S. 171-190
- Jüdisches Lexikon, 5 Bde. (1927 bis 1930)
- N. Kampe, Studenten und Judenfrage im Deutschen Kaiserreich (= Krit. Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 76), 1988
- J. Katz, Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft. Jüdische Emanzipation 1770 bis 1870 (1986)
- S. Kaznelson, (Hrsg.), Juden im deutschen Kulturbereich, <sup>2</sup>1959
- G. Kisch, Der Lebensweg eines Rechtshistorikers, 1975
- G. Kleinheyer/J. Schröder, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, <sup>3</sup>1989
- T. Kolbeck, Juristenschwemmen. Untersuchungen über den juristischen Arbeitsmarkt im 19. und 20. Jahrhundert, 1978

- T. Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus, 1991
- F. Morstein, Lebensbilder Hamburgischer Rechtslehrer, 1969
- W. E. Mosse, Arnold Paucker, Reinhard Rürup (Hrsg.), Revolution und Evolution. 1948 in German-Jewish History, 1981
- K. W. Nörr, Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik (= Beitr. z. RG d. 20. Jhdts. 1), 1988
- F. Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871 bis 1971 (1971)
- Philo-Lexikon Handbuch des jüdischen Wissens, hrsg. v. Emanuel bin Gorion (1935), ND 1982 M. Richarz, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akade-
- M. Richarz, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Judische Studenten und Akad miker in Deutschland 1678 bis 1848 (1974)
- dies. (Hrsg.), Jüdisches Leben in Deutschland, Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte 1780 bis 1871 (1976)
- R. Rürup, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur "Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft, 1975 (ND 1987)
- ders., The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality "Law Laws" and Emancipatory Legislation in Germany from the Late Eighteenth Century, in: Year Book (Leo Baeck Institute) 31 (1986), S. 3–33.
- Semper apertus, Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 bis 1986, hrsg. v. W. Doerr, 1986
- H. Sinzheimer, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft. 1953
- R. Smend, Zur Geschichte der Berliner Juristenfakultät im 20. Jahrhundert, in: Studium Berolinense. Gedenkschrift zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahres der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin 1960, S. 109–128
- E. C. Stiefel/F. Mecklenburg, Deutsche Juristen im amerikanischen Exil, 1991
- W. Tetzlaff, 2000 Kurzbiographien bedeutender deutscher Juden des 20. Jahrhunderts, 1982
- J. Toury, Die politischen Orientierungen der Juden in Deutschland. Von Jena bis Weimar. (= Schriftenreihe des Leo-Baeck-Instituts 15), 1966
- ders., Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847 bis 1871 (1977)
- J. Walk, Kurzbiographien zur Geschichte der Juden 1918 bis 1945 (1988)
- A. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, 1905
- A. Werner, Jüdische Juristen in München, in: H. Lamm, Von Juden in München (1958), S. 256–260; neu abgedruckt unter dem Titel: H. Lamm, Vergangene Tage. Jüdische Kultur in München, 1982
- S. Wininger, Große jüdische Nationalbiographie, 7 Bde., 1925 ff.

Weitere Literaturnachweise bei den einzelnen Lebensbildern.

### HANS NAWIASKY (1880–1961)

# Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie

# Von Hans F. Zacher

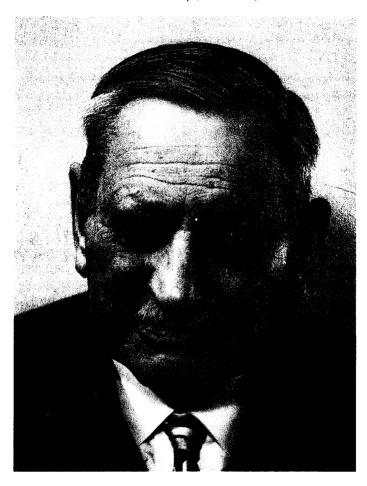
# I. Der Weg

1880 in Graz geboren kam Hans Nawiasky¹ bald nach Wien. Die Kaiserstadt sollte das erste große Zentrum seines Lebens werden. Aber noch blieb er nicht. Der Beruf führte seinen Vater nach Frankfurt. Dort durchlief Hans Nawiasky das Gymnasium. Als Student kehrte er nach Wien zurück. Doch zog es ihn auch nach der anderen deutschen Hauptstadt. Er ging für einige Semester nach Berlin. Damals schlug seine Liebe zu dieser Stadt, die jeden Verdacht süddeutscher Selbstgerechtigkeit von ihm weist, ihre tiefen Wurzeln. In den zwanziger und frühen dreißiger Jahren sollte er die Reichshauptstadt – vor allem als Berater der bayerischen Regierung in ihren Auseinandersetzungen mit dem Reich – noch oft besuchen. Er arbeitete gerne dort. Als aber 1957 die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer erstmals nach dem Krieg wieder in Berlin tagte, nahm er nicht teil. Er fürchtete, an dem Schmerz, die Stadt geteilt, abgeschnürt, im Leben bedroht zu sehen, zu schwer zu tragen.

In Wien schloß er seine Studien ab. 1903 promovierte er mit einer vorwiegend staatswirtschaftlichen – heute würde man wohl sagen: sozialwissenschaftlichen – Arbeit. Rechts- und Sozialwissenschaften waren noch in einer Fakultät fruchtbar vereint. Das ganze Lebenswerk Nawiaskys spiegelt diese Einheit. Er promovierte bei dem Nationalökonomen Philippovich über das Thema: "Die Frauen im österreichischen Staatsdienst". Erst dadurch, daß die Dissertation in einer von Philippovich und dem Juristen Bernatzik gemeinsam herausgegebenen Reihe erscheinen sollte, sie deshalb von Bernatzik gelesen wurde und dieser Nawiasky aufforderte, ihm eine rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift vorzulegen, verlagerte sich sein wissenschaftlicher Schwerpunkt endgültig auf die Jurisprudenz. 1909 habilitierte er sich. Das Thema: "Deutsches und österreichisches Postrecht. Der Sachverkehr. Ein Beitrag zur Lehre der öffentlichen Anstalten." Ein erstaunlich vielfältiges wissenschaftliches Frühwerk wuchs rasch weiter. 2 1910 nahm er die Lehrtä-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. zum Nachfolgenden allgemein Hans F. Zacher, Hans Nawiasky, Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie, in: Festgabe für Theodor Maunz zum 70. Geburtstag, 1971, S. 477 ff.; ders., Hans Nawiaskys, in: Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten, Festschrift zum 125-jährigen Bestehen des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 598 ff.; je mit weiteren Nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Bibliographie Nawiaskys s. die Zusammenstellung von Willi Geiger in: Staat und Wirtschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Hans Nawiasky, 1950, S. 297 ff. (Schriftenverzeichnis



tigkeit an der Universität Wien auf. Wissenschaftlich stand er bald im Umkreis Hans Kelsens, dessen "reiner Rechtslehre" er zeitlebens verbunden blieb, ohne weder die Stringenz noch den Eifer Kelsens zu teilen. Sein "Brotberuf" aber war und blieb zunächst sein Dienst in der k.u.k. Postverwaltung, der ihm nicht nur Einblick in die Verwaltungspraxis gewährte, sondern ihn auch an die Arbeit der Gesetzgebungsorgane und der obersten österreichischen Gerichte heranführte. Der Donaumonarchie diente er auch als Soldat – zunächst im Frieden, dann als Reserveoffizier im Ersten Weltkrieg.

I); sodann die Zusammenstellung von Hans F. Zacher in: Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung, Festschrift zum 75. Geburtstag, 1956, S. 431 ff. (Schriftenverzeichnis II); sowie einen ergänzenden und abschließenden Bericht bei Hans F. Zacher, Hans Nawiasky, in: Festgabe für Theodor Maunz (Fn. 1), S. 478 f. Vgl. auch die Kurzbibliographie am Ende dieses Beitrags. – Im Folgenden sind Zitate ohne Verfasserangabe Zitate von Werken Hans Nawiaskys.

1919 kam Nawiasky nach München, dem zweiten großen Zentrum, ja wohl dem Herzstück seines Lebensweges. Mit Frau und Tochter wohnte er im Lehel, St. Anna Platz 8. An der Universität war er zunächst außerordentlicher, später ordentlicher Professor. Das Extraordinariat war dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Finanzrecht und dem Arbeitsrecht gewidmet. Es war neu eingerichtet worden. Die Verbindung von öffentlichem Recht und Arbeitsrecht mutet heute seltsam an. Damals wurde das Arbeitsrecht noch weithin als öffentlich-rechtliche Intervention in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesehen. Nawiaskys Veröffentlichungen galten vor allem jedoch dem Staatsrecht. Schon auf der dritten Tagung der - 1922 gegründeten - Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, die 1926 in Münster stattfand, war er Referent. Erich Kaufmann und Hans Nawiasky hatten das Thema "Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Artikels 109 der Reichsverfassung" zu erörtern.<sup>3</sup> Die Auseinandersetzung konzentrierte sich darauf, ob und wie der Gleichheitssatz auch gegenüber dem Gesetzgeber gelten sollte. Erich Kaufmann verlangte, "die Unterscheidungen des Gesetzgebers" müßten "dem inneren Wesen der Ordnung des betreffenden Lebensverhältnisses gerecht werden."4 Hans Nawiasky plädierte dafür, vom Gesetzgeber "persönliche Rechtsgleichheit" zu verlangen, nicht aber auch - jedenfalls nicht vom Gleichheitssatz her - "sachliche Rechtsgleichheit". <sup>5</sup> Dabei schien Kaufmann die unitarische Wirkung seiner Auslegung erwünscht, während Nawiaskys restriktive Haltung gerade auch föderativen Rücksichten entsprach - ein Aspekt der Gleichheitsdogmatik, der heute vergessen zu sein scheint.

Hans Nawiasky war ein wirkmächtiger akademischer Lehrer. Aber es schien ihm unerläßlich, das Wissensgut der Rechts- und Staatswissenschaften über den engeren akademischen Bereich hinaus zu verbreiten. So baute er in München die Verwaltungsakademie auf, hielt er Kurse für die Reichswehr, folgte er dem Ruf nach populärwissenschaftlichen Vorträgen. Mehr und mehr aber war er auch von der Staatspraxis gefordert. Neben vielen Arbeiten zum Reichsstaatsrecht hatte er 1923 mit seinem "Bayerischen Verfassungsrecht" ein Standardwerk auch für Bayern geschaffen. Bald zog die Bayerische Staatsregierung ihn als Ratgeber heran. Sie delegierte ihn zu den Beratungen über die Reichsreform und ließ sich durch ihn vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich vertreten. Mit dem Ministerpräsidenten Held verband ihn ein enges Vertrauensverhältnis.

In seinem öffentlichen Wirken stellte er sich nicht nur den prinzipiellen Fragen seines Fachs, sondern auch den Tagesfragen. Umso sicherer zog der Konflikt mit den emotional und ideologisch determinierten radikalen politischen Kräften der Weimarer Zeit herauf. 1931 kam es zu einem ersten Ausbruch. Nawiasky bemerkte in einer Vorlesung, Deutschland habe in den harten Bedingungen der Friedensverträge von

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 3, 1927. Vgl. zu Erich Kaufmann den Beitrag von Friedrich in diesem Band S. 693.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Gleichheit vor dem Gesetz (aaO Fn. 3), S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Gleichheit vor dem Gesetz (aaO Fn. 3), S. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> "Die Münchner Universitätskrawalle", Privatdruck München 1931.

Brest-Litowsk und Bukarest gefährliche Vorbilder für das Diktat von Versailles geschaffen. Obwohl an seinem Unwerturteil gegen den Versailler Vertrag kein Zweifel möglich war, genügte das seinen nationalsozialistischen Gegnern, zum Sturm anzusetzen. Der "Völkische Beobachter" schlachtete den Vorwand aus. Radikalisierte Studenten und Nichtstudenten versuchten, Nawiaskys Vorlesung zu sprengen. Die Universität mußte, um die Ruhe wiederherzustellen, vorübergehend geschlossen werden.<sup>7</sup> Im Bayerischen Landtag forderten die Nationalsozialisten, unterstützt von den Deutschnationalen, die Staatsregierung auf, Nawiasky zur Rechenschaft zu ziehen. Der Fraktionsführer der Deutschnationalen führte bei der Begründung der Interpellation aus: "Ich glaube auch, das eine sagen zu können, daß es Nawiasky auf eine Verteidigung des Vertrages von Versailles nicht angekommen ist. Aber auf der anderen Seite muß doch hervorgehoben werden, daß auch die Äußerungen, die er selber zugibt, ... den Eindruck erwecken mußten und den Eindruck erweckt haben, als ob es ihm doch auf eine Abschwächung des sonst in Deutschland von allen national Empfindenden einmütig verurteilten großen Unrechts von Versailles angekommen wäre. "8 Erschüttert stehen wir vor der Sinnesverwirrung jener Zeit, wenn wir lesen, daß kein Geringerer als der Erlanger Zivilist Lent es war, der mit diesen Worten dem freien Urteil eines Rechtslehrers über Recht und Unrecht das Vorurteil der "national Empfindenden" vorgezogen wissen wollte. Staatsregierung und Landtagsmehrheit stellten sich schützend vor Nawiasky. Doch es war nur mehr eine Gnadenfrist.

Im Frühjahr 1933 mußte sich Nawiasky der nationalsozialistischen Verfolgung durch die Emigration entziehen. Er war gerade in Stuttgart zu einem Vortrag, als ihm sein Assistent die Nachricht gab, SA sei in seine Münchener Wohnung eingedrungen. Nawiasky reiste unmittelbar in die Schweiz aus. Mittlerweile dreiundfünfzig Jahre alt versuchte er in der Schweiz einen neuen Anfang. Die Handelshochschule St. Gallen gab ihm einen Lehrauftrag, der später zur außerordentlichen und schließlich zur ordentlichen Professur ausgebaut wurde. Erneut entfaltete sich der Forscher und Lehrer Nawiasky, nunmehr auf dem Boden des schweizerischen Rechts, und dankte so seiner Zufluchtsstätte nach Kräften. Wie er vordem in München die Verwaltungsakademie aufgebaut hatte, so gründete er nun in St. Gallen das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse, das er bis zu seinem Lebensende leitete. In St. Georgen bei St. Gallen konnte er sich ein kleines Haus bauen. Nicht weit davon liegt der Friedhof, auf dem er seine letzte Ruhe finden sollte.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft stellte sich für Hans Nawiasky die deutsche Frage neu: sowohl wissenschaftlich als auch persönlich. Unverweilt entschied er sich, wieder für Deutschland zu wirken, wenn er sich auch

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die "Universitätskrawalle" der "1968er Jahre" haben mitunter fatal an jene Ereignisse erinnert. Aber wer wagte es schon, die Parallele zwischen den "Faschisten" von 1931 und den "Antifaschisten" von 1968 zu ziehen? Wiederkehr auch der Anpassung? Zu den Konsequenzen, die Hans Nawiasky aus seinen Erfahrungen für den Hochschulartikel der Bayerischen Verfassung zog, s. H. F. Zacher, Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie (aaO Fn. 1), S. 482 f., dort die Fn. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> "Die Münchner Universtitätskrawalle" (aaO Fn. 6), S. 22.

nie mehr von der Schweiz lösen wollte und sollte. Ja er schlug gerade daraus, daß er "draußen" stand, Nutzen für Deutschland und besonders für das geliebte Bayern. St. Gallen übernahm eine helfende Partnerschaft für München. Nawiasky war der berufene Mittler. Aber mehr noch: Er setzte den Kredit seiner kompromißlosen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ein, um Deutschland politisch zu helfen. 1946 veröffentlichte er in Zürich eine Schrift: "Kann das deutsche Volk für Demokratie und Weltfrieden gewonnen werden?" Mit äußerster Kunst plädiert er für eine glückliche Zukunft des deutschen Volkes. Er analysiert, wie die Nationalsozialisten zur Macht gelangen und sie erhalten konnten. Schließlich fragt er nach der gebotenen Therapie – mit einer Weitsicht und Offenheit gegen Sieger und Besiegte, welche die Lektüre des Buches auch heute noch zum Gewinn des Lesers werden läßt.

Aber Hans Nawiasky redete und schrieb nicht nur "draußen" für Deutschland. Er kam auch, um an Ort und Stelle beim Aufbau zu helfen. Er gestaltete - vor allem von Wilhelm Hoegner, dem bayerischen Ministerpräsidenten der Jahre 1945 und 1946, mit dem er schon im Schweizer Asyl Gespräche über Verfassungspläne für die Zeit nach Krieg und Nationalsozialismus geführt hatte, gerufen - die neue Bayerische Verfassung mit. 9 Wohl selten war es einem Verfassungsrechtler gegönnt, das Werden einer Verfassung und ihr Ins-Werk-Setzen so sehr mitzubestimmen, wie es Hans Nawiasky 1946/47 möglich war. Regierung und Landtag Bayerns nahmen seine Dienste aber weit über die Verfassungsberatungen und die Vorbereitung der ersten verfassungsausführenden Gesetze hinaus in Anspruch. Bayern entsandte ihn zu den Verfassungsberatungen auf Herrenchiemsee, wo der maßgebliche Vorentwurf des Grundgesetzes entstand. Als Vertreter des Landtags stand er wiederholt vor den Schranken des Verfassungsgerichtshofs. Als Bevollmächtigter der Bayerischen Staatsregierung vermittelte er im "Lehrerbildungsstreit" zwischen Kirche und Staat (1955 bis 1957). All dies machte ihn zum berufenen Kommentator der Bayerischen Verfassung. 1948 erschien "Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946. Systematischer Überblick und Handkommentar mit einer Darstellung der nationalsozialistischen Revolution vom staatsrechtlichen Blickpunkt."10

Von 1947 an unterrichtete Hans Nawiasky wieder an der geliebten alma mater monacensis. Neben der akademischen Lehrtätigkeit an der Universität widmete sich Nawiasky in München auch dem Aufbau und dem Lehrbetrieb der Hochschule für politische Wissenschaft und schließlich auch der Akademie für Politische Bildung in Tutzing. Seine Feder ruhte neben all dem nicht – bis zuletzt nicht –, sondern brachte ein Alterswerk von einzigartiger Fülle hervor. Wie war der Acker dieses Lebens in

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> S. dazu vor allem Wilhelm Hoegner, Prof. Dr. Hans Nawiasky und die bayerische Verfassung von 1946, in: Festgabe für Hans Nawiasky (aaO Fn. 2), S. 1 ff.

<sup>10 1953</sup> kam es zu einem Ergänzungsband, den Hans Nawiasky zusammen mit dem damaligen Ministerialrat Dr. Hans Lechner vom Bundesministerium des Inneren verfaßte. Erst nach dem Tode Hans Nawiaskys wurde das Werk mit Claus Leusser und Erich Gerner als Herausgebern sowie Karl Schweiger und Hans F. Zacher als Bearbeitern in 2. Aufl. herausgebracht und als Loseblattausgabe fortgeführt (1967 ff.). 1989 ist die Herausgeberschaft auf Karl Schweiger und Franz Knöpfle übergegangen.

seinem siebten und achten Jahrzehnt noch einmal aufgebrochen zu Saat und Ernte! Auch äußere Ehren kamen: Zwei Festschriften – neben der St. Galler zum 70. Geburtstag eine Münchner zum 75. Geburtstag –, der Ehrendoktor der Münchner Staatswirtschaftlichen Fakultät, hohe Orden Österreichs, der Bundesrepublik und Bayerns. Nawiasky hat Ehrungen nicht überbewertet. Aber zu dem Wert, den er ihnen zutraute, hat er sie gern genommen.

## II. Das Werk

Das Verzeichnis der Veröffentlichungen<sup>11</sup> umfaßt rund 250 Positionen. Die Themen sind breit gestreut: Allgemeine Rechtslehre, Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht (Allgemeines Staatsrecht, deutsches Reichs- und Bundesstaatsrecht, bayerisches Staatsrecht, liechtensteinisches Staatsrecht, österreichisches Staatsrecht, schweizerisches Bundes- und kantonales Staatsrecht), Europarecht, Völkerrecht, Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Gemeinderecht, Steuerrecht, Postrecht, Bahnrecht, Fernmelderecht, etc. etc.), Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Strafrecht, politische Wissenschaften. Vieles davon ist zeitgebunden; aber es gibt gültig Zeugnis von Recht, Politik und Gesellschaft der Zeit, für die es geschrieben ist, und von der Meinung, die Hans Nawiasky dazu hatte. Vieles aber auch ist zeitlos. Im folgenden können nur einige Schlaglichter geworfen werden.

#### 1. Zur Staatslehre

Nawiaskys Werk ist von dem Primat des einzelnen Menschen geprägt, den er gegenüber Staat und Recht in Anspruch nahm. "Der Staat ist um der Menschen willen da und nicht umgekehrt."<sup>12</sup> "Der Staat (ist) nur sinnvoll, wenn er menschlichen Zwecken dient, welche die einzelnen auf sich selbst angewiesen nicht oder nur schlechter erfüllen könnten. Es muß sich also um ein Zusammenwirken handeln, das eigentlich erst durch die im Staat verkörperte Organistaion ermöglicht wird . . . Dazu bedarf es . . . einer gegenseitigen Über- und Unterordnung . . . Es wäre nun aber verkehrt, wenn diese individuelle Unterordnung über ein gewisses Höchstmaß hinausginge, . . . dann würde sich das natürliche Verhältnis umkehren, und die Menschen wären des Staates wegen da und nicht der Staat der Menschen wegen."<sup>13</sup>

Der Vielfalt seiner praktischen Berührung mit Staat und Recht stand *Nawiaskys* Bemühen gegenüber, diese Erscheinungen auch theoretisch umfassend zu verstehen. Dies und sein wissenschaftliches Ideal methodischer Sauberkeit führten ihn auf den Weg der getrennten ideellen, sozialen und rechtsnormativen Betrachtungsweise; zu jener Unterscheidung zwischen Staat und Recht als Idee, soziale Tatsache und

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> S. noch einmal aaO Fn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Allgemeine Staatslehre, Zweiter Teil "Staatsgesellschaftslehre", Band 1, 1952, S. 200.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Allgemeine Staatslehre, Vierter Teil "Staatsideenlehre", 1958, S. 11.

Rechtsnorm, die ihm einen eigenen Platz in der Methodengeschichte der Rechts- und Staatslehre sichert. <sup>14</sup> Die zeitgenössische Wiener Schule hatte die *Jellineksche* Trennung zwischen dem Staat als sozialem Gebilde und als rechtlicher Institution durch die Isolierung des Rechtlichen übersteigert. Dem versagte *Nawiasky* sich. Aber der Dualismus von Rechtsnorm und sozialer Tatsache schien ihm das Wesen des Betrachtungsgegenstandes auch nicht auszuschöpfen. Es schien ihm geboten, die ideellen Gehalte sichtbar zu machen, das Gesamtsystem zur Idee hin zu öffnen. So entwickelte er die Dreiheit von ideeller (auch ideologischer und ideologiekritischer), sozialer (tatsächlicher, auch sozialpsychologischer) und normativer (auch interpretatorischer, legalistischer) Betrachtungsweise des Rechts. <sup>15</sup>

Dieser methodischen Grundkonzeption gemäß geht Nawiasky auch an den Staat aus ideeller, sozialer und rechtsnormativer Sicht heran. Ja er glaubt, den Staat sogar dreifach definieren zu sollen. <sup>16</sup> Zunächst als Idee: als "souveräne, über individualpersönliche Beziehungen hinausreichende, geschlossene Gemeinschaft oberster Stufe mit umfassenden weltlichen Zwecken. "<sup>17</sup> Als soziale Tatsache umschreibt Nawiasky den Staat als "die Verwirklichung der Idee des Staates durch einen Kreis von Menschen, welche durch diese Idee miteinander verbunden sind. "<sup>18</sup> Für den Staat im Rechtssinn schließlich hält er zusätzlich für wesentlich, daß er den in ihm verbundenen Menschen "das zur Erreichung der Gemeinschaftszwecke erforderliche Verhalten unter Zwangssanktion vorschreibt", daß er "Träger einer Rechtsordnung ist. "<sup>19</sup>

Seinem Gegenstand nach ist *Nawiaskys* staatstheoretisches Schaffen vor allem dadurch gekennzeichnet, daß er sowohl nach dem Wesen des Staates an sich fragte, als auch die Probleme der Staatsgestaltung – gängiger ausgedrückt: der Verfassungspolitik – aufgriff. Dabei stand die Struktur der Herrschaft deutlich im Vordergrund. <sup>20</sup> *Nawiasky* sah die – offenen und latenten – Kompetenzentscheidungen der Verfassung als ihre zentralen an. Er wußte um die Eigendynamik der Herrschaftsstrukturen und

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Grundlegend: Die Bedeutung von Idee und sozialer Tatsache für das Problem des Rechtsinhaltes, in: Prager Juristische Zeitschrift 13. Jg. (1933), Sp. 657ff.; Norm, Idee, soziale Tatsache im Recht, in: Zeitschrift für öffentliches Recht Bd. 13 (1933/34), S. 321ff.; Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., 1948, S. 1ff. Aufgegriffen wurde *Nawiaskys* Theorie schon früh in dem ersten Abschnitt der Habilitationsschrift von *Theodor Maunz*, Hauptprobleme des öffentlichen Sachenrechts, 1933.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Allgemeine Rechtslehre (aaO Fn. 14), S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> S. insbes. Allgemeine Staatslehre, Erster Teil "Grundlegung", 1. Aufl. 1945; ferner die übrigen Teile der Allgemeinen Staatslehre, die diesem System folgend aufgebaut sind; außerdem: Der Staat als Annahme, Tatsache, Norm, Leitgedanke, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 47. Jg. (1946), S. 249 ff. Würdigungsversuche s. z. B. bei Martin Usteri, Theorie des Bundesstaates, 1954, § 3 (S. 30 ff., insbes. S. 35 ff., 43 ff.); Peter Badura, Die Methoden der neueren allgemeinen Staatslehre, 1959, S. 216 ff.; Erich Küchenhoff, Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre, Bd. 1, 1967, S. 577 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Grundlegung (aaO Fn. 16), S. 38f.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Grundlegung (aaO Fn. 16), S. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Grundlegung (aaO Fn. 16), S. 58f.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Hinsichtlich seines einschlägigen literarischen Schaffens s. insbes. Schriftenverzeichnis I (aaO Fn. 2), Abschnitt IV 3, VII und VIII; Schriftenverzeichnis II (aaO Fn. 2), Abschnitt VI 4 und 5, VII und VIII.

kannte die Schwäche positiver Verfassungsprogramme, dagegen zu steuern. Immer wieder betonte er z. B. – hier wie hinsichtlich der Bundesstaatstheorie in der Nachfolge *Tocquevilles* stehend – die Tendenz der egalitären Demokratie, sich güterverteilend zur materiellen Egalität zu vervollkommnen, <sup>21</sup> neben der ein sozialpolitisches Verfassungsprogramm nicht viel bedeuten kann.

# 2. Zur Demokratie

Die Demokratie war für Nawiasky nicht Selbstzweck, sondern wie jede Staatsform dem Urteil unterworfen, ob sie die Gewähr für die sachlich richtige Wahrung der Gemeininteressen mit dem Schutz der individuellen Selbstbestimmung verbindet. Als in den 20er Jahren die europäische Krise der Demokratie heraufzog, die erst der Krieg beenden sollte, registrierte er scharf die inneren Schwächen der Demokratie und die Veränderungen, die sie durch den Übergang zur egalitären Demokratie in der modernen Klassen- und Massengesellschaft erlitten hat. Ob sie nun noch als Bürgin sachlich richtiger Politik und individueller Freiheit angesehen werden konnte, schien ihm nicht unzweifelhaft, und er prüfte, ob sie durch eine andere Staatsform zu ersetzen war. Doch gab er der erblichen Monarchie in Hinblick auf die Gespaltenheit der Gesellschaft keine überzeugenden Chancen. Faschismus und Nationalsozialismus lehnte er schon deshalb ab, weil sie die Freiheit des einzelnen mißachteten; desgleichen den Bolschewismus, dessen marxistische Zukunftshoffnung auf die Abschaffung des Staates ihm zuviel Optimismus abverlangte. Am ehesten noch schien Nawiasky die berufsständisch korporativistische Ordnung ein Ausweg zu sein; und sein Urteil schwankte gerade darin lange Zeit. 22 Doch konnte er sich von den gebotenen Vorbehalten gegen die wirklichkeitsfremde Statik eines ausschließlich korporativistischen Staatsaufbaues, gegen die Züchtung des Gruppenegoismus und gegen die notwendigerweise autoritäre Natur des Systems letztlich nie befreien. So blieb doch nur das "geringere Übel" Demokratie.<sup>23</sup> Die in jener Zeit und bis heute beliebte Kritik an der Parteiendemokratie duldete Nawiasky im Kern nicht. 1924 hielt er vor der Arbeitsgemeinschaft für Politik an der Münchner Universität einen groß angelegten Vortrag über "Die Zukunft der politischen Parteien", 24 in dem er ihre demokratische Unentbehrlichkeit darlegte, 25 sie aber zugleich vor dem tödlichen Fehler warnte,

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> S. z. B. Staatstypen der Gegenwart, 1934, S. 44f., 49ff., 91ff.; Allgemeine Staatslehre, Zweiter Teil "Staatsgesellschaftslehre", Band 2, 1955, S. 139ff.; Staatsideenlehre (aaO Fn. 13), S. 86ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> S. hierzu die im Schriftenverzeichnis I (aaO Fn. 2) unter VIII erwähnten einschlägigen Veröffentlichungen, die im Schriftenverzeichnis II (aaO Fn. 2) unter VIII 1 zusammengefaßt sind.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> S. zu Vorstehendem: Die Zukunft der politischen Parteien, 1924; Der Sinn der Reichsverfassung, 1931; Die Krisis der europäischen Demokratie, in: Schweizerische Rundschau 34. Jg. (1934/35), S. 147ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> S. Fn. 23. S. auch Bayerisches Verfassungsrecht, 1923, S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> S. zuletzt die Lehre von den politischen Parteien (der er eine Lehre von den Bünden und Interessenverbänden anschließt) in seiner Staatsgesellschaftslehre, Band 1 (aaO Fn. 12), S. 91 ff.

nicht um den Vorsprung vor dem Gegner, sondern um dessen Vernichtung zu kämpfen.

Das Parlament hielt er für unerläßlich, um die Demokratie zu realisieren. <sup>26</sup> Er schätzte es als Medium der demokratischen Elitebildung. <sup>27</sup> Vom Mehrheitswahlrecht und anderen Vorkehrungen gegen Splitterparteien hielt er nicht viel. Die Furcht vor den Splitterparteien sei übertrieben. Der Majorz könne zu unerträglichen Differenzen zwischen Gesamtstimmenanteil und Sitzanteil führen. Allein der Proporz sichere dem Parlament das Vertrauen des Volkes. <sup>28</sup> Als eine wesentliche Abhilfe gegen das Risiko unsachlicher, parteitaktischer, gruppenegoistischer parlamentarischer Mehrheitsentscheidungen erachtete *Nawiasky* die zweite Kammer. Im Bundesstaat ergab sie sich ihm schon aus der Notwendigkeit eines föderativen Organs. <sup>29</sup> Im Einheitsstaat hielt er eine anderweite Substanzverschiedenheit der beiden Kammern für zweckmäßig. <sup>30</sup> Insbesondere sah er die Möglichkeit, dem parlamentarischen Parteienstaat mit der zweiten Kammer ein berufsständisch-korporativistisches Korrektiv beizugeben. <sup>31</sup> Der Bayerische Senat ist ein Kind dieses Gedankens. <sup>32</sup>

In besonderem Maße drängte *Nawiasky* auf eine wohlorganisierte Staatsspitze. Der Staatspräsident oder ein erblicher Monarch sollen helfend eingreifen können, wenn der reguläre Ablauf der Staatsgeschäfte aus der Bahn gerät.<sup>33</sup> Sein Kampf für einen bayerischen Staatspräsidenten diente freilich aber nicht nur dem Funktionieren der Demokratie, sondern auch der maximalen Integration der Landesstaatlichkeit.<sup>34</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Die Zukunft der politischen Parteien (aaO Fn. 23); Staatstypen der Gegenwart, 1934, S. 47f.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Die Zukunft der politischen Parteien (aaO Fn. 23), S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> S. insbes. Betrachtungen zur Reform des deutschen Reichstagswahlrechts, in: Zeitschrift für Politik Bd. 16 (1927), S. 544 ff.; Wahlrechtsfragen im heutigen Deutschland, in: Archiv des öffentlichen Rechts n. F. Bd. 20 (1931), S. 161 ff.; Staatsrechtliche Fragen der Gegenwart, in: Vortragsheft der siebten post- und telegraphenwissenschaftlichen Woche in München, o. O. u. J. (1931), S. 143 ff. Schwere Bedenken gegen die Reform des Reichtstagswahlrechts, in: Deutsche Juristen-Zeitung 36. Jg. (1931), S. 455 ff.; Staatsgesellschaftslehre, Band 1 (aaO Fn. 12), S. 236 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Staatsgesellschaftslehre, Band 2 (aaO Fn. 21), S. 202 f.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Staatsgesellschaftslehre, Band 2 (aaO Fn. 21), S. 213ff.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Die Zukunft der politischen Parteien (aaO Fn. 23), S. 16f.; s. a. Die Krisis der europäischen Demokratie (aaO Fn. 23), S. 160.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Zu Nawiaskys Anteil an den entsprechenden Verfassungsbestimmungen s. Nawiasky/Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern (aaO Fn. 10), S. 35 f.; Hoegner, Prof. Dr. Hans Nawiasky (aaO Fn. 9), S. 6 f. – Ähnliche Vorschläge wie sie sich in der Zusammensetzung des Bayerischen Senats verwirklicht finden, unverbreitete Nawiasky bereits für die Fortentwicklung des österreichischen Ständestaates: Einige unvollendete Gedanken zur Vollendung der österreichischen Verfassung, in: Monatsschrift für Kultur und Politik 2. Jg. (1937), S. 1123 f.

<sup>33</sup> Vgl. Staatsgesellschaftslehre, Band 1 (aaO Fn. 12), S. 262ff.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Zu Nawiaskys Einsatz für einen bayerischen Staatspräsidenten s. Nawiasky/Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern (Anm. 10), S. 39 ff.; Hoegner, Prof. Dr. Hans Nawiasky (aaO Fn. 9), S. 7; s. auch Nawiasky/Lechner, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Ergänzungsband (aaO Fn. 10), S. 24. – Schon der Reichspräsident hatte Nawiasky besonderes Interesse geweckt, s. Die Grundgedanken der Reichsverfassung, 1920, S. 76 ff. Unter dem Grundgesetz befaßte sich Nawiasky immer wieder mit dem Verhältnis zwischen Bundespräsident und Bundesregierung. Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 1959, S. 105 ff.; Der Einfluß des Bundespräsidenten auf Bildung und Bestand der Bundesregierung,

Endlich ist die Ausgleichsfunktion zu erwähnen, die *Nawiasky* dem institutionell gesicherten, persönlich weitgehend unabhängigen und sachlich kritischen Beamtentum gegenüber den Pendelschlägen der parlamentarischen Parteiendemokratie beimaß. <sup>35</sup>

Das Zentralproblem sah *Nawiasky* jedoch darin, daß das Volk, der Wähler, der abstimmende Bürger die Verantwortung, die ihm die Demokratie überträgt, aufnimmt und aufzunehmen in der Lage ist. <sup>36</sup> Darum trat für ihn mehr und mehr das radikalste aller Erziehungsmittel zur verantwortlich gelebten Demokratie in den Vordergrund: die unmittelbare Demokratie. Schon in der Weimarer Zeit griff er diesen Gedanken auf. <sup>37</sup> Schon damals richtete sich sein Blick schicksalhaft auf die Schweiz, deren Landsgemeinden ihn fesselten, ohne daß er ihre konkrete Bedingtheit verkannt hätte. <sup>38</sup> Das ständige Erlebnis der schweizerischen Demokratie festigte sein Urteil dann bleibend, und er, der noch 1919 gesagt hatte, die Reichsverfassung habe recht daran getan, dem deutschen Volk nicht die leidenschaftslose Entscheidung seiner Angelegenheiten zuzutrauen, <sup>39</sup> forderte nach 1945, dem Neuaufbau des demokratischen Deutschland das Grundkonzept der unmittelbaren Demokratie zugrundezulegen. <sup>40</sup>

#### 3. Zum Rechtsstaat

Die rechtsstaatliche Struktur der Herrschaftsordnung war *Nawiasky* zunächst eher ein technisches und dogmatisches, kein politisches und polemisches Anliegen. Die formelle Rechtsstaatlichkeit des liberalen Konstitutionalismus schien der Freiheit das ihre zu geben. Die Gewaltenteilung breche die Heteronomie der staatlichen Macht. Vermittels Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes herrsche das förmliche Gesetz,<sup>41</sup> dessen demokratischer Charakter kraft der kollektiven Autonomie des Staatsvolkes

in: Die Öffentliche Verwaltung 3. Jg. (1950), S. 161 ff.; Staatsoberhaupt und Regierungschef, in: Wissenschaft und Politik, hrsg. von der Hochschule für politische Wissenschaften München zur Feier ihres zehnjährigen Bestehens, 1960, S. 106 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Die Stellung des Berufsbeamtentums im parlamentarischen Staat, 1926.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (aaO Fn. 34), S. 67; ähnlich in: Die Demokratie in der Schweiz, 1951, S. 5ff.; Staatsgesellschaftslehre, Band 1 (aaO Fn. 12), S. 213ff.; Von der unmittelbaren Demokratie – die Bereitschaft der Schweiz – die Zurückhaltung in Deutschland, in: Rechtsstaat und Demokratie, Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti, 1953, S. 195 ff. (195 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Fragen des bayerischen Verfassungsrechts, 1926, S. 19ff.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Zu den schweizerischen Landgemeinden s. Schriftenverzeichnis I (Fn. 2) u. II (aaO Fn. 2), je Abschn. III 5b.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Die Grundgedanken der Reichsverfassung (aaO Fn. 34), S. 34ff.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Die Demokratie in der Schweiz (aaO Fn. 36); Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (aaO Fn. 34), S. 67 ff.; Staatsgesellschaftslehre, Band 1 (aaO Fn. 12), S. 213 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Zum Verhältnis der Bindung der Exekutive an das Gesetz zur Gewaltenteilung unter dem rechtsstaatlichen Leitzweck der Freiheit s. z. B. Bayerisches Verfassungsrecht (aaO Fn. 24), S. 322 ff., 384 ff.; Staatsgesellschaftslehre, Band 2 (aaO Fn. 21), S. 12, 138; Allgemeine Staatslehre, Dritter Teil "Staatsrechtslehre", 1956, S. 125 ff.; Staatsideenlehre (aaO Fn. 13), S. 63 ff.

auch die individuelle Freiheit garantierte. <sup>42</sup> Freilich war es notwendig, den Vorbehalt des Gesetzes sachgerecht durchzusetzen. Als einer der ersten ging *Nawiasky* daran, das Tabu des besonderen Gewaltverhältnisses einzureißen. <sup>43</sup> Eine ähnlich führende Rolle spielte er bei der Einbeziehung der Organisationsgewalt der Exekutive in das Gefüge von Gewaltenteilung und Gesetzmäßigkeit. <sup>44</sup> Aber dann mußte doch gefragt werden, ob nicht das Gesetz selbst des steuernden und begrenzenden Regulativs bedarf. <sup>45</sup> Klarer als im Spannungssystem der konstitutionellen Widerlager trat im egalitär-demokratischen Monismus der Republik zutage, daß die Demokratie immer nur die Autonomie der Mehrheit, niemals aber die Autonomie der einzelnen sein könnte. Fand aber die individuelle Autonomie in der kollektiven keinen verläßlichen Schutz, <sup>46</sup> so mußte das Recht sich über das Gesetz erheben und es an ein Mindestmaß von Freiheit binden. Die Grundrechte wurden – ergänzt durch institutionelle Garantien und andere bindende Verfassungsgrundsätze – gegen den Gesetzgeber gerichtet und dadurch zu neuer eigenständiger Wirkung gebracht. <sup>47</sup>

Nawiaskys Auffassung vom Rechtsstaat wandelte sich aber nicht nur in dieser Strukturfrage, sondern auch hinsichtlich des rechtsstaatlichen telos. Zwar blieb für ihn der Rechtsstaat ohne Freiheit immer undenkbar. Aber neben die Freiheit trat schließlich ein zweites Grundelement der Rechtsstaatlichkeit: die Gerechtigkeit. Der Rechtsstaat muß, um diesen Namen zu verdienen, Gerechtigkeitsstaat sein. <sup>48</sup> Das gegenwärtige Verfassungsrecht sucht diesem Anspruch der Gerechtigkeit nach Kräften zu genügen. Aber was soll geschehen, wenn sich erweist, daß eine Verfassung als Schild der Gerechtigkeit versagt? Ist überhaupt eine Lücke in der gerechten Grundordnung des Rechts denkbar? Bricht nicht in jede mögliche Lücke des positiven Rechts das Naturrecht ein? Ja, ist nicht diese rechtsstaatliche Gerechtigkeitsforderung unmittelbar Geltung beanspruchendes Naturrecht, demgegenüber selbst entgegenstehendes Verfassungsrecht zu weichen hat? Nawiasky antwortete auf diese Fragen mit einer Lösung, die das überpositive Recht in dem Maße als positives realisiert, in

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Bayerisches Verfassungsrecht (aaO Fn. 24), S. 386f.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Forderungs- und Gewaltverhältnis. Ein Beitrag zum allgemeinen Teil des privaten und öffentlichen Rechts, Festschrift für *Ernst Zitelmann*, 1913, s. auch Steuerrechtliche Grundfragen, 1926, S. 34ff., 47ff.; Einiges über steuerrechtliche Grundfragen, in: Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht 2. Jg. (1928), S. 442ff. (446ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Bayerisches Verfassungsrecht (aaO Fn. 24), S. 40, 116, 343 ff.; *Nawiasky/Leusser*, Die Verfassung des Freistaates Bayern (aaO Fn. 10), S. 158 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> S. z. B. Staatsrechtslehre (aaO Fn. 41), S. 123ff.; Staatsideenlehre (aaO Fn. 13), S. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> S. zu Vorstehendem Staatsgesellschaftslehre, Band 1 (aaO Fn. 12), S. 220 ff.; Staatsgesellschaftslehre, Band 2 (aaO Fn. 21), S. 10; Staatsideenlehre (aaO Fn. 13), S. 29 ff.; s. ferner die Hinw. der nächsten Fn.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Nawiasky/Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern (aaO Fn. 10), S. 58. Der Kreislauf der Entwicklung der Grundrechte, in: Individuum und Gemeinschaft, Festschrift zur 50-Jahr-Feier der Handelshochschule St. Gallen, 1949, S. 430 ff.; Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (aaO Fn. 34), S. 18 ff.; Die Demokratie in der Schweiz (aaO Fn. 36), S. 26 ff., Staatsgesellschaftslehre, Band 2 (aaO Fn. 21), S. 10, 108 ff.; Staatsrechtslehre (aaO Fn. 41), S. 63 ff.; 128 ff.; Staatsideenlehre (aaO Fn. 13), S. 30 ff., 64 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Staatsrechtslehre (aaO Fn. 41), S. 130 f. S. a. Nawiasky/Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern (aaO Fn. 10), Erl. zu Art. 3 (S. 80).

dem es einen hinreichenden Rückhalt der sozialen Anerkennung hat. Er leistete dadurch einen Beitrag zur Versöhnung von Naturrecht und positivem Recht. 49 "Es besteht kein Grund anzunehmen", sagte Nawiasky, "daß gewisse allgemeine Grundsätze nur durch die Vindizierung eines überpositiven Charakters fruchtbar gemacht werden können. Auch das positive Recht kann . . . auf großen allgemeinen Gedanken beruhen. Diese können entweder ausdrücklich ausgesprochen sein oder anderen ausgesprochenen Sätzen zugrundeliegen, aus denen sie zu erschließen sind. Insbesondere können auch gewisse allgemeine Prinzipien den positiv formulierten Sätzen zugrundeliegen oder, anders ausgedrückt, inhärent sein. Dann nehmen sie aber an dem positiven Charakter teil. Man kann . . . von positivierten überpositiven Rechtsgedanken oder Rechtssätzen sprechen."50 Überpositives Recht wird nun aber in der Regel deshalb als positiviert zu gelten haben, weil die Rechtsgemeinschaft von seiner unabänderlichen Bindungskraft überzeugt ist. Deshalb ist es notwendig, es der Schicht des positiven Rechts zuzuweisen, die ihrerseits nicht mehr mit Mitteln des positiven Rechts abgeändert weden kann, den Staatsfundamentalnormen:<sup>51</sup> "Staatsfundamentalnormen sind aber nicht nur dann gegeben, wenn sie ausdrücklich ausgesprochen sind. Vielmehr sind sie auch dann anzunehmen, wenn sie im Wege zwingender Schlußfolgerung aus anderen ausdrücklich ausgesprochenen Normen abgeleitet werden müssen. In diesem Fall nehmen sie an dem positivrechtlichen Charakter der zugrundeliegenden Normen, denen sie eben inhärent sind, teil. "52 "Diesen positivierten überpositiven Sätzen kommt", sagte Nawiasky zusammenfassend, "gegenüber den nichtpositivierten überpositiven Sätzen der Vorzug zu, daß sie nicht etwa nur auf subjektiven Anschauungen der Rechtsanwender beruhen, sondern daß ihnen objektive, von den zur Rechtssetzung Berufenen, d.h. legitimierten Faktoren geschaffene Normen zugrundeliegen, so daß ihr Gegebensein unabhängig von jedem rein persönlichen Wunschdenken nachgewiesen werden kann."53

#### 4. Zum Bundesstaat

Als 1920 sein "Bundesstaat als Rechtsbegriff" erschien, gab Nawiasky damit das Thema an, das sein rechtstheoretisches und verfassungspolitisches Wirken wie kein anderes bestimmen sollte.<sup>54</sup> Nawiasky, der aus der reich gegliederten Doppelmonarchie gekommen war, mit dem österreichischen Bundesstaat zeitlebens verbunden

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Positives und überpositives Recht, in: Juristenzeitung 9. Jg. (1954), S. 717ff.; Staatsrechtslehre (aaO Fn. 41), S. 11ff.; 117f.; Das Problem des überpositiven Rechts in: Naturordnung in Staat und Gesellschaft, Festschrift für *Johannes Messner*, 1961, S. 386ff.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Das Problem des überpositiven Rechts (aaO Fn. 49), S. 389 f.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Zum Problem der Staatsfundamentalnormen s. im übrigen: Allgemeine Rechtslehre (aaO Fn. 14), S. 31 ff.; Staatsrechtslehre (aaO Fn. 41), S. 77 f., 95 f.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Das Problem des überpositiven Rechts (aaO Fn. 49), S. 392.

<sup>53</sup> Das Problem des überpositiven Rechts (aaO Fn. 49), S. 390.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Die wichtigsten Hinweise finden sich in beiden Schriftenverzeichnissen (aaO Fn. 2), unter II und III. Einzelheiten s. noch im Folgenden.

blieb, vom föderativen Kaiserreich Bismarcks entscheidende Jugendeindrücke mitnahm, im Weimarer Bundesstaat seine zweite Heimat fand, dem nationalsozialistischen Einheitsstaat auf den Tod verfeindet war, im schweizerischen Bundesstaat sein erneut entfalten konnte und schließlich in dem neuen deutschen Bundesstaat sein Alter reich erfüllt sah, war dem Föderalismus nach Charakter, Herkunft und Lebensgang schicksalhaft verbunden. Er sah in ihm eine unentbehrliche Intensivierung der Autonomie auch des einzelnen, eine wohltuende Brechung der Zentralstaatsmacht – auch der zentralen Mehrheitsmacht der Demokratie. Und er sah in der Einheit in Vielfalt den sichersten Weg zur reichsten Entfaltung des Ganzen. <sup>55</sup> Nawiasky war weder Partikularist noch Separatist. Er bejahte die höhere Einheit – aber eben als gegliederte, bundesstaatliche, nicht als einheitsstaatliche. Nawiasky sah den spezifischen Zweck des Bundesstaates nur dort voll gewährleistet wo Bund und Glieder als Staaten nebeneinanderstehen, zusammen das bundesstaatliche Ganze ausmachend.

Sein Bundesstaatsbegriff ist die sublime rechtstheoretische Entsprechung dieses verfassungspolitischen Postulats. Im "Bundesstaat als Rechtsbegriff" gelangte er zur prinzipiellen Gleichstellung des Zentralstaats und der Gliedstaaten: Beide sind souverän und - nur - deshalb Staaten. Beide beruhen auf eigener Macht, auf je ihrem eigenen Willen, der in ihrer jeweiligen Rechtsordnung zutage tritt. Damit sich diese Rechtsordnungen nicht überlagern und die Gesamtrechtsordnung von Zentralstaat und Gliedstaaten zusammen eine wiederspruchsfreie Einheit abgibt, betätigen sich der Zentral- und die Gliedstaaten jeder für sich nur in einem beschränkten Bereich von Lebensverhältnissen. Zu diesem Zweck werden die möglichen Gegenstände rechtlicher Regelung und staatlichen Vollzugs auf Zentralstaat und Gliedstaaten als Kompetenzträger komplementär und alternativ verteilt. Diese Zuständigkeitsverteilung beruht auf dem übereinstimmenden Willen des Zentralstaats und der Gliedstaaten. Für jeden Teil liegt lediglich eine an die Bedingung der Gegenseitigkeit geknüpfte Selbstbeschränkung vor. Die Zuständigkeitsverteilung ist der Sache nach Bestandteil der Rechtsordnungen des Bundes und der Glieder - auch dann, wenn sie formell nur beim Bund erscheint. Das gilt auch für die Regelung der Kompetenz-Kompetenz. 56 Indem Nawiasky so die damals wohletablierte Lehre vom Vorrang des allein souveränen Zentralstaats in Frage stellte und die Denkmöglichkeit der grundsätzlichen Gleichstellung von Zentralstaat und Gliedstaaten dartat, bot er der Entfaltung eines ausgeglichenen Föderalismus neuen, lebenswichtigen rechtstheoretischen Spiel-

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Die Demokratie in der Schweiz (aaO Fn. 36), S. 31 ff.; Staatsgesellschaftslehre, Band 2 (aaO Fn. 21), S. 221; Die volle Bedeutung des bundesverfassungsgerichtlichen Fernsehurteils in föderalistischer Sicht, in: Zeitschrift für Politik n. F. 81. Jg. (1961), S. 135 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, 1920 insbes. S. 21 ff. (Definitionen des Bundesstaats s. dort, S. 28 ff. und 66). Eine schicksalhafte, schon an die Schweiz gewandte Zusammenfassung seiner Lehre gab *Nawiasky* 1926 unter dem Titel "Der föderative Bundesstaatsbegriff" in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 4 (1925), S. 417 ff. Eine letzte – in Einzelheiten abweichende – Darstellung findet sich in der Staatsrechtslehre (aaO Fn. 41), S. 144 ff. Zur Differenz s. das Folgende.

<sup>44</sup> Deutsche Juristen jüdischer Herkunft

raum.<sup>57</sup> Eine durchgreifende Wirkung blieb ihm dennoch versagt. Das Dogma von der Zweigliedrigkeit des Bundesstaats und der Souveränität des Zentralstaats beherrscht die Interpretation des Grundgesetzes.<sup>58</sup> Doch bleibt seine Theorie auch dafür als kritischer Gedankenvorrat spürbar.

Nawiaskys leistete nicht nur für den rechtlichen Allgemeinbegriff des Bundesstaates und für die allgemeinen Lehren des Bundesstaatsrechts Entscheidendes. Er war auch ein Meister in der Deutung und Darstellung des speziell-konkreten Bundestaatsrechts. <sup>59</sup> Daneben ging er immer wieder von einem sozialwissenschaftlichen Standpunkt her an die bundesstaatliche Wirklichkeit heran; sowohl um deren allgemeine Sach- und Zweckgesetzlichkeiten aufzudecken als auch um die konkreten bundesstaatlichen Sachverhalte einsichtig werden zu lassen. <sup>60</sup>

Nawiaskys bundesstaatlicher Überzeugung entsprach schließlich sein spezifischer Begriff des Föderalismus. Im dynamischen Sinne nannte er es dagegen "föderalistisch", für die Erhaltung und den Bestand der Gliedstaatgewalten einzutreten. Die Negation des Partikularismus, die an sich dem Föderalismusbegriff wenigstens so eigen zu sein hat, wie die Negation des Zentralismus, ist darin zwar impliziert, aber bezeichnenderweise doch nicht ausgesprochen. Der statische Föderalismusbegriff stellt auf den Bestand einer bundesstaatlichen Staatengemeinschaft ab. Dabei legte er Wert darauf, den Begriff des Föderalismus auf das Verhältnis unter Staaten beschränkt zu wissen. Von einer Ausdehnung etwa im Sinne Constantin Frantz', oder von einer Erstreckung auf alle Fälle subsidiaristischer Staffelung fürchtete er eine Verminderung der Schlagkraft, die dem Gedanken an einen Bund von Gemeinschaften höchster Potenz, einen Bund von Staaten, innewohne. Dem "Eintauchen" deutscher Länder in einen europäischen Regionalismus, der auch nichtstaatliche Regionen umschließt, sollte das eine Warnung sein.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Zu Nawiaskys Stellung in der Dogmengeschichte der Lehre vom Bundesstaat s. Usteri, Theorie des Bundesstaats (Anm. 16), §§ 6–14 (S. 147 ff.); Otto Kimminich, Der Bundesstat, in: Josef Isensee/Paul Kirchof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. I, 1987, S. 1113 ff., insbes. S. 1116 ff.

<sup>58</sup> Kimminich, Der Bundesstaat (aaO Fn. 57), S. 1135 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Für das deutsche Reich s. Grundprobleme der Reichsverfassung, Erster Teil: Das Reich als Bundesstaat, 1928, S. 1ff.; für die Schweiz s. Aufbau und Begriff der Eidgenossenschaft, 1937; für die Bundesrepublik Deutschland s. Die Grundgedanken des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (aaO Fn. 34), S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Hervorzuheben sind: Die Grundgedanken der Reichsverfassung (aaO Fn. 34), S. 36 ff.; Der föderative Gedanke in und nach der Reichsverfassung, 1921; Weg und Ziele einer föderalistischen Ausgestaltung der Reichsverfassung, in: Deutsche Juristen-Zeitung 28. Jg. (1923), Sp. 706 ff.; Die föderalistische Ausgestaltung der Reichsverfassung, 1924; Grundprobleme der Reichsverfassung (aaO Fn. 59), S.76 ff.; Das Reich als Bundesstaat (aaO Fn. 59); Staatsgesellschaftslehre, Band 2 (aaO Fn. 21), S. 198 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Zum Begriff Föderalismus, in: Schweizerische Rundschau Bd. 45 (1946), S. 797 ff.; Notes sur le concept "Fédéralisme", Politeia, Vol. I Fasc. 1 (1948/49) pp. 7 e. s.; Staatsgesellschaftslehre, Band 2 (aaO Fn. 21), S. 205.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> S. außer den vorgenannten Stellen insbes. Zweierlei Föderalismus, in: Schweizerische Rundschau Bd. 42 (1942/43), S. 219ff.

# III. Epilog

Geblieben ist nicht nur *Nawiaskys* Werk. Geblieben ist auch das Beispiel des engagierten, mutigen Mannes, des im besten Sinne politischen Professors, dem Staatswissenschaft und Rechtswissenschaft unmittelbar und unteilbar Verantwortung für den Staat, für das Recht und für den Menschen waren. Geblieben ist das Vorbild eines ganz unabhängigen Mannes. Er liebte die Freiheit. Aber er wußte zu gut, wie sehr Recht und Ordnung nötig sind, um sie zu erhalten. Er war sozial. Aber er war es nicht im Sinne einer Partei oder einer "linken" Bewegung. Die Liebe zum eigenen Land, ja auch die Bereitschaft, es zu verteidigen, waren ihm selbstverständlich. Aber er war nie "rechts". Er war katholisch. Aber er war nie klerikal. Ich habe mir viel Mühe gegeben, zu verstehen, warum die Nazis gerade ihn so gehaßt haben. Daß er Jude war, ist keine zureichende Erklärung. Als *Nawiasky* anfing, zur Zielscheibe der Nazis zu werden, lebten die meisten Juden noch unbehelligt in diesem Lande. Ich konnte keinen anderen Grund für diesen Haß finden als den, daß da einer so unabhängig über den Staat und das Recht dachte und es so mutig sagte.

Und geblieben ist die Bayerische Verfassung, zu der *Nawiasky* so viel beitragen konnte. "Es ging darum, erstens das Bild eines Staates zu entwerfen, in dem das Leben lebenswert ist und zweitens eine Staatsorganisation zu schaffen, welche die Voraussetzungen dafür bietet, daß dieses Bild des Staates Wirklichkeit wird. "63 Mit diesen Worten umschrieb *Hans Nawiasky* die Aufgabe, die der bayerische Verfassunggeber 1946 gesehen hat. Daraus wurde die originellste der deutschen Landesverfassungen, die der Demokratie und dem Rechtsstaat die differenzierteste Gestalt und die größte Offenheit zum Bürger hin gibt. 64

Im Juni 1961 kam der greise *Hans Nawiasky* wieder einmal von St. Gallen her am Münchner Hauptbahnhof an. Er brach, vom Schlag gerührt, zusammen. Sanitäter brachten ihn in sein Haus. Dort klärte sich in den Tagen darauf sein Zustand – der Ernst seines Zustandes. Mit allen Schwierigkeiten, die ihm das Sprechen nun bereitete, verlangte er, nach St. Gallen gebracht zu werden. Der Arzt riet von der langen Reise ab. Aber *Hans Nawiasky* wußte zutiefst, was er wollte. So sehr er München liebte, jetzt wollte er nach St. Gallen, wo er schon einmal Zuflucht gefunden hatte, als seine Not am größten war. In langer, quälender Fahrt wurde er ins Bürgerspital St. Gallen gebracht. Zwei Monate schwerer Krankheit standen ihm noch bevor. Am 11. August 1961 erlosch sein Leben. Ein deutsches – Österreich, Deutschland und die Schweiz verbindendes – jüdisches Schicksal hatte sich vollendet. Ein Juristenleben, ein Gelehrtenleben, ein politisches – Politik beeinflussendes, Politik erleidendes – Leben.

<sup>63</sup> Nawiasky/Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern (aaO Fn. 10), S. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> S. Hans F. Zacher, Vom Lebenswert der Bayerischen Verfassung, in: Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte, Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, 1984, Bd. III, S. 485 ff. m. eingehenden Nachw.

# Veröffentlichungen von Hans Nawiasky (Auswahl)

Forderungs- und Gewaltverhältnis. Ein Beitrag zum allgemeinen Teil des privaten und öffentlichen Rechts. Festschrift für Ernst Zitelmann, München/Leipzig, 1913.

Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, Tübingen, 1920.

Bayerisches Verfassungsrecht, München/Berlin/Leipzig, 1923.

Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 3, Berlin/Leipzig, 1927, S. 25 ff.

Einiges über steuerrechtliche Grundfragen, Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht (Berlin) 2. Jg., 1928, S. 442 ff.

Staatsrechtliche und politische Gegenwartsfragen, München, 1929.

Aufbau und Begriff der Eidgenossenschaft. Eine staatsrechtliche Betrachtung. Veröffentlichungen der Handelshochschule St. Gallen, Reihe A, Heft 11, St. Gallen, 1937.

Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, Einsiedeln/Zürich/Köln, 1941; zweite durchgearb. und erw. Aufl. 1948.

Die rechtliche Organisation des Betriebes unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts, St. Gallener wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Bd. 2, St. Gallen, 1943.

Allgemeine Staatslehre, Einsiedeln/Zürich/Köln. Erster Teil: Grundlegung, 1945; Zweiter Teil: Staatsgesellschaftslehre, 1. Band 1952, 2. Band 1955; Dritter Teil: Staatsrechtslehre, 1956; Vierter Teil: Staatsideenlehre, 1958.

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946. Systematischer Überblick und Handkommentar, unter Mitarb. v. Claus Leusser, München/Berlin, 1948; Ergänzungsband, unter Mitarb. v. Hans Lechner, München, 1953.

Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Systematische Darstellung und kritische Würdigung, Stuttgart/Köln, 1950.

Max von Seydel (Münchner Universitätsreden, n. F. Heft 4), München 1954.

Positives und überpositives Recht, Juristenzeitung (Tübingen) 10. Jg., 1954, S. 717ff.

Das Problem des überpositiven Rechts, in: Naturordnung in Staat und Gesellschaft, Festschrift für Johannes Messner, Innsbruck/Wien/München, 1961, S. 386ff.

## Literatur zu Hans Nawiasky (Auswahl)

Wilhelm Hoegner, Prof. Dr. Hans Nawiasky und die bayerische Verfassung von 1946, in: Staat und Wirtschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Hans Nawiasky, Einsiedeln/Zürich/Köln, 1950, S. 1 ff.

Walter Leisner, Hans Nawiasky, Die öffentliche Verwaltung (Stuttgart/Köln) 14. Jg., 1961, S. 860 f.

Theodor Maunz, Hans Nawiasky, Bayerische Verwaltungsblätter n. F. (München) 7. Jg., 1961, S. 303

ders., Hans Nawiasky, Ludwig-Maximilians-Universität, Jahres-Chronik 1961/62, München, 1962, S. 18ff.

Willi Geiger, Hans Nawiasky, Juristenzeitung (Tübingen) 17. Jg., 1962, S. 324.

Hans F. Zacher, Hans Nawiasky, – Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie, in: Festgabe für Theodor Maunz, München, 1971, S. 477 ff.

ders., Hans Nawiasky, in: Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in vier Jahrzehnten, Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München, 1988, S. 598ff.